

Satzung

des Vereins

Freundeskreis Germeringer Bürger e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes

- § 13 Beschlussfassungen des Vorstandes
- § 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Gerichtsbarkeit
- § 19 Schlussvorschriften

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Germeringer Bürger e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 82110 Germering,
Die Geschäftsräume befinden sich in 82110 Germering, Augsburgener Str. 8
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter Nr. VR 40211 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung. Der Verein bietet Bürgern jeder Altersklasse die Möglichkeit der Begegnung.
- 2.2. Der Vereinszweck wird erreicht durch den Betrieb zweier Theaterbühnen, Theater im Roßstall im großen Saal und Bühne 2 im kleinen Roßstall, die Aufführung eigener oder gekaufter Produktionen, Pflege des Liedgutes sowie die Durchführung anderer kultureller oder gemeinnütziger Veranstaltungen wie Musikaufführungen, Dichterlesungen, Kleinkunstveranstaltungen, Ausstellungen und sonstige kulturelle Darbietungen.
- 2.3. Der Freundeskreis Germeringer Bürger ist ein Idealverein nach Artikel 9 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist zu konfessioneller und politischer Neutralität verpflichtet.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.4. Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Vereinsinteresse notwendig waren oder sind, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen. Die Abrechnung kann auch nach Pauschbeträgen erfolgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen Vorschriften über die lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- 3.5. Soweit Vereinsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entgeltlich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen.
- 3.6. Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Sie können auch Vergütungen, die den Zeitaufwand für ihre Vorstandstätigkeit abgelden sollen, erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und etwaige Vergütungen werden unter Berücksichtigung von § 3.3. durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann

- jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr ,
- sowie Minderjährige ab vollendetem 12. Lebensjahr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter,

erwerben.

4.2. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann einem ordentlichen Mitglied, das sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand; für das Aufnahmegesuch ist der vom Verein zur Verfügung gestellte Vordruck (Beitrittserklärung) zu verwenden.

4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

4.5. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

4.6. Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

- 5.2. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären; falls dieser verhindert ist gegenüber seinem Stellvertreter. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 5.4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 4 dieser Satzung.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden,
 2. die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Bestellung eines Kassenprüfers für die Amtszeit des Vorstandes,
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 5. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung, des Kassenprüferberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und etwaige Vergütungen für Vorstandsmitglieder (§ 3.6.)
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 8. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz ergibt.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres abzuhalten.
- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 (einem Drittel) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 9.3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei einer vorgesehenen Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist der Text der Satzungsänderung der Einladung beizulegen.
- 9.4. Anträge von Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anders. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht für minderjährige ordentliche Mitglieder wird durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt. Das Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihre fälligen Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die als gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds abgegebenen Stimmen zählen nicht als fremde Stimmen.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- 10.4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt hat.
- 10.6. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem gewählten, aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss übertragen. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben den Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten fragt, ob sie die Wahl annehmen.
- 10.7. Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder (§ 4) erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - c) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es die Wahl annehmen wird.

- 10.8. a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Bei Änderung der Satzung (Ausnahme § 16.2.) ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Zur Auflösung des Vereins (§ 16.1.) ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- d) Eine Änderung des § 16.2. ist nur bei Einstimmigkeit (keine Gegenstimme oder Enthaltung) der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- 10.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse . Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der beschlossenen Texte anzugeben.

§ 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. maximal drei Beisitzer/innen

- 11.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden je einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei Verhinderung vertreten kann.
- 11.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 11.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
- 11.5. Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – aus wichtigem Grunde ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- 12.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung; die Tagesordnung ist vom Vorstand festzulegen.
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Geschäftsführung des Vereins,
 4. die Vertretung des Vereins,

5. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen), einschließlich der Erstellung eines Jahresberichtes,
 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 12.3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese soll u.a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes enthalten.

§ 13 Beschlussfassungen des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.
- 13.2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 13.3. Alles Nähere ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 14.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 14.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Eine Übertragung der Buchführungs- und Jahresabschlussarbeiten sowie die Erstellung der Steuererklärung an Angehörige der steuerberatenden Berufe ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Er hat dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand.
- 15.2. Der Kassenprüfer hat die Rechnungslegung und die Geschäftsführung im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und Beschlussfassungen der Organe des Vereins zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- 15.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10.8. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturreferat der Stadt Germering mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 16.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Salvatorische Klausel

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem Sinn und Zweck dieser Satzung entspricht.

§ 18 Gerichtsbarkeit

18.1. Für Streitigkeiten aus dieser Satzung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Fürstfeldbruck.

§ 19 Schlussvorschriften

- 19.1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.2013 mit Nachtrag vom 16.06.2014 beschlossen.
- 19.2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München – Registergericht – in Kraft.
- 19.3. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind.

21.07.2014

gez. Helmut Henner
1. Vorsitzender

Die Neufassung der Satzung wurde am 11.07.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – unter der Nr. VR 40211 eingetragen.